

1. Ausgangssituation

1.1. Thema und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1958 betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht normiert das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht in Angelegenheiten der bundesrechtlich oder durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelten Abgaben und der Monopole. 1

Der Geldstrafe kommt in der finanzstrafrechtlichen Dogmatik sowie in der Verurteilungspraxis der Gerichte die maßgebliche Rolle zu. Charakteristisch ist ihre Ausgestaltung. Die Geldstrafe wird sowohl bei verwaltungsbehördlicher als auch bei gerichtlicher Zuständigkeit in Form einer Geldsummenstrafe verhängt. Diesen Strafen können wiederum sowohl Finanzvergehen, welche eine Multiplargeldstrafdrohung als auch Finanzvergehen, welche eine Höchstgeldstrafdrohung normieren, zugrunde liegen. Gem § 1 FinStrG stellen Finanzvergehen nicht nur die in den §§ 33–52 FinStrG mit Strafe bedrohten Taten natürlicher Personen dar, sondern auch andere ausdrücklich mit Strafe bedrohte Taten, wenn sie in einem BG als Finanzvergehen oder als Finanzordnungswidrigkeiten bezeichnet werden. Dazu zählen ua die Finanzvergehen gem § 91 AlkStG, § 85 AußWG, § 29 MOG oder § 11 MinStG. 2

Ist die Geldstrafdrohung in Form einer Multiplargeldstrafdrohung vorgesehen, wird der Strafraumen anhand des gesetzlich normierten Vielfachen des einzelfallbezogenen strafbestimmenden Wertbetrages berechnet. Bei den mit Höchstgeldstrafdrohungen ausgestalteten Finanzvergehen werden betragsmäßig fixierte Maximalgeldstrafen bestimmt. Diese sind dem Rechtsanwender aus dem Bereich des Verwaltungsstrafrechts bekannt. Das Tagessatzsystem findet im gerichtlichen Finanzstrafrecht – trotz der Stellung als Nebenstrafrecht zum allgemeinen Strafrecht – keine Anwendung. Weder mit der weitgehenden Übernahme der Bestimmungen des AT des StGB in jenen des AT des FinStrG mit der FinStrG-Nov 1975¹ noch mit den seither über achtzig erfolgten Novellierungen im FinStrG wurde das Tagessatzsystem für die Verhängung von Geldstrafen in das gerichtliche Finanzstrafrecht eingeführt. 3

Die maßgebliche Forschungsfrage der nachfolgenden Untersuchung lautet folglich: 4

Sind die Ausgestaltung der Geldstrafe im gerichtlichen Finanzstrafrecht durch das Geldsummenstrafrecht und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen sachgerecht und verfassungskonform oder bedarf es der Einführung des Tagessatzsystems?

1 BGGI 335/1975.

- 5 In Ermangelung einer umfassenden Analyse zum genannten Themenkomplex soll die vorliegende Untersuchung diese Lücke schließen. In theoretischer und in praktischer Hinsicht setzt sich die Arbeit umfassend und falls erforderlich kritisch mit der Geldstrafe im gerichtlichen Finanzstrafrecht auseinander. Gleichfalls wird die Geldstrafe im Wandel der Zeit und ihre Bedeutung für ein modernes Strafrecht herausgearbeitet. Zudem werden die weitreichenden Folgen der Systematik der Geldstrafe, insb hinsichtlich des bestehenden Rechtsschutzes, der Verfassungskonformität und den mit der Geldstrafe verbundenen Folgen (Möglichkeit der teilbedingten Nachsicht oder Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe) geprüft. Beantwortet wird ebenfalls, inwieweit das derzeit bestehende Geldsummenstrafrecht im gerichtlichen Finanzstrafrecht den Zweck des Ausgleichs zwischen dem fiskalischen Interesse und der Strafverbüßung des Täters erfüllt und allenfalls welche alternativen Wege einzurichten wären.
- 6 Obgleich die gegenständliche Forschung im Bereich des gerichtlichen Finanzstrafrechts angesiedelt ist, wird partiell auf das verwaltungsbehördliche Finanzstrafrecht geblickt, sofern Täter bei gleich gelagerten Sachverhalten aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit eine Ungleichbehandlung erfahren. Diesbezüglich befasst sich die Arbeit vereinzelt mit dem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafrecht und werden auch für diesen Bereich in den abschließenden Kapiteln Reformvorschläge präsentiert. Demgegenüber analysiert die vorliegende Untersuchung nicht Verbands-geldbußen; der Fokus liegt bei den über natürlichen Personen verhängten Geldstrafen für begangene Finanzvergehen.
- 7 Nicht geprüft werden weiters rechtspsychologische und rechtssoziologische Aspekte der Geldstrafe im gerichtlichen Finanzstrafrecht. Insb die Fragen, welche Strafen für Steuervergehen tatsächlich zielführend sind, gleichfalls welcher Zusammenhang zwischen Steuerehrlichkeit, Kontrollwahrscheinlichkeit und Strafhöhe besteht, werden weder beleuchtet noch kritisiert. Sie unterliegen eigenständigen wissenschaftlichen Disziplinen, würden dem Anspruch auf Vollständigkeit nicht gerecht werden und von der gegenständlichen rechtsdogmatischen Untersuchung abschweifen.

1.2. Gang der Untersuchung

- 8 Die Auseinandersetzung mit der aufgezeigten Problemstellung und die sich daran anschließende Beantwortung der Forschungsfrage erfolgt anhand einer rechtsdogmatischen Untersuchung. Die Ergebnisse der Arbeit basieren auf einer umfangreichen Recherche und Aufarbeitung der bestehenden Literatur und Judikatur. Hierfür sind Gesetzesmaterialien, einschlägige gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen, Kommentare sowie sonstige finanzstrafrechtliche und allgemein strafrechtliche Literatur untersucht worden.
- 9 Die vorliegende Arbeit beinhaltet mehrere Untersuchungsschwerpunkte, beginnend mit der Abgrenzung zwischen dem gerichtlichen und dem verwaltungsbehörd-

lichen Finanzstrafverfahren im zweiten Kapitel (Kap 2). Darin werden auf die Zuständigkeitsabgrenzung nach § 53 FinStrG (Kap 2.1) sowie auf die Folgen einer Zuständigkeitsänderung zwischen der Zuständigkeit der Gerichte und der Finanzstrafbehörden für Finanzvergehen (Kap 2.2) eingegangen. Ebenfalls werden die Aspekte der sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeit (Kap 2.3), die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze des Anklagegrundsatzes im gerichtlichen Finanzstrafrecht und des Inquisitionsprinzips im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafrecht (Kap 2.4) sowie der Aspekt der Prozess- und Kostenökonomie (Kap 2.5) aufgezeigt. Die Auswirkungen der Zuständigkeit auf die Geldstrafe werden abschließend vorgebracht (Kap 2.6).

Im dritten Kapitel (Kap 3) erfolgt eine vergleichende Auseinandersetzung mit den Grundlagen und der Praxisrelevanz der Geldstrafe im gerichtlichen Finanzstrafrecht einerseits und im allgemeinen Strafrecht andererseits. Von wesentlicher Bedeutung ist die Aufarbeitung der historischen Entwicklung der Geldstrafensysteme des FinStrG und des StGB (Kap 3.1), ebenso die Eigenständigkeit des AT im FinStrG und des AT im StGB (Kap 3.2). Im Hinblick auf die bestehenden unterschiedlichen Geldstrafensysteme werden die einzelnen Systematiken (Kap 3.3) sowie jeweils das Verhältnis zwischen der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe (Kap 3.4) dargestellt. Sodann wird die Bedeutung der Geldstrafe in der Sanktionenpraxis im gerichtlichen Finanzstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht von 1988 bis 2021 präsentiert (Kap 3.5). Dies geschieht anhand von statistischen Auswertungen und darauf erstellten Grafiken. **10**

Die Kapitel 4 bis 6 stellen weitere Schwerpunkte der gegenständlichen Forschungsarbeit und zugleich praxisrelevante Problembereiche dar. Darin werden die Bemessung der Geldstrafe (Kap 4) die teilbedingte Nachsicht der Geldstrafe (Kap 5) und die Ersatzfreiheitsstrafe (Kap 6) beleuchtet. Die Untersuchungsschwerpunkte dieser Kapitel gestalten sich im Einzelnen wie folgt: **11**

Einleitend werden im vierten Kapitel zur Bemessung der Geldstrafe (Kap 4) die Formen und die Ausgestaltung der Geldstrafdrohungen für Finanzvergehen (Kap 4.1) aufgezeigt. Im Anschluss werden die Mindestgeldstrafe und die Höchstgeldstrafe in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen im Finanzstrafrecht dargestellt (Kap 4.2 und 4.3). Zumal der strafbestimmende Wertbetrag – neben der Zuständigkeitsabgrenzung – auch für die Geldstrafdrohung maßgeblich ist, wird dieser in einem eigenständigen Unterkapitel (Kap 4.4) beleuchtet. In der Folge werden die Strafzumessungsparameter der Schuld sowie der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters aufgezeigt (Kap 4.6 und 4.7). Die kritischen Aspekte bilden den Abschluss des Kapitels (Kap 4.11). **12**

Der zweite Teil der praxisbezogenen Untersuchung der Geldstrafe im gerichtlichen Finanzstrafrecht erfolgt im fünften Kapitel (Kap 5) und widmet sich der Analyse der teilbedingten Nachsicht der Geldstrafe. Zu Beginn werden die rechtsdogmatischen Grundlagen und die Besonderheiten (Kap 5.1 bis 5.10) präsentiert. Es folgen **13**

die kritischen Aspekte zur teilbedingten Nachsicht der Geldstrafe (Kap 5.11), welche die Auslegung und den Anwendungsbereich des § 26 Abs 1 erster Satz FinStrG (Kap 5.11.1), die Einschränkung der teilbedingten Nachsicht auf das gerichtliche Finanzstrafrecht (Kap 5.11.2) sowie die Unsachlichkeit der Einschränkung der teilbedingten Nachsicht auf das gerichtliche Finanzstrafrecht (Kap 5.11.3) zum Vorschein bringen.

- 14** Den dritten und letzten praxisrelevanten Untersuchungsschwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit der Ersatzfreiheitsstrafe im sechsten Kapitel (Kap 6). Da der Ersatzfreiheitsstrafe eine relevante Stellung im System der Geldstrafe zukommt, wird dieser Bereich ebenfalls aufgearbeitet. Wenngleich eine Analyse der dogmatischen Grundlagen – welche insb das Verhältnis zwischen der Geldstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe beleuchtet (Kap 6.1) – erfolgt, bildet die Untersuchung zur Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe (Kap 6.2) den Schwerpunkt dieses Kapitels. Eine Darstellung kritischer Aspekte findet sich, wie in den vorherigen Kapiteln gleichermaßen (Kap 6.4). Im Einzelnen handelt es sich dabei um den fehlenden Umrechnungsschlüssel zwischen der Geldstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe (Kap 6.4.1) und die originäre Bemessung der supplierenden (Ersatzfreiheits-)Strafe (Kap 6.4.2).
- 15** Die in den praxisrelevanten Kapiteln vier bis sechs aufgezeigten Spannungsfelder werden im siebten Kapitel (Kap 7) durch Reformüberlegungen einem Lösungsvorschlag zugeführt sowie die damit einhergehenden Konsequenzen präsentiert.
- 16** Die Untersuchung wird durch eine Zusammenfassung der Ergebnisse einerseits und der präsentierten Gesetzesvorschläge andererseits im achten Kapitel (Kap 8) zum Abschluss gebracht.

2. Gerichtliches und verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren

2.1. Zuständigkeitsabgrenzung nach § 53 FinStrG

2.1.1. Allgemeines

Obleich sowohl in der Überschrift des § 53 FinStrG als auch in dessen Gesetzestext die Diktion der Zuständigkeit verwendet wird („*Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit*“; „*Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig [...]*“), steht bei der Bestimmung des § 53 FinStrG nicht unmittelbar die Frage der prozessualen (sachlichen, funktionellen oder örtlichen) Kompetenz eines bestimmten Gerichtes oder gerichtlichen Spruchkörpers im Vordergrund. Vielmehr geht es um die gerichtliche Strafbarkeit bestimmter (Finanz-)Delikte überhaupt und somit um eine Frage des materiellen Strafrechts.² § 53 FinStrG normiert ausschließlich die Abgrenzung zwischen der verwaltungsbehördlichen und der gerichtlichen Zuständigkeit. Die Bestimmungen zur prozessualen Kompetenz, nämlich jene der sachlichen, der funktionellen und der örtlichen Kompetenz erfolgen wiederum eigenständig; dies in Abhängigkeit vom Ergebnis der Zuständigkeitsprüfung nach § 53 FinStrG. Die fehlerhafte Annahme des Vorliegens der gerichtlichen Zuständigkeit und ein darauf basierendes Urteil ist folglich mit Nichtigkeit gem § 195 Abs 1 FinStrG iVm § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO behaftet.³ Die Voraussetzungen für das Vorliegen der gerichtlichen Zuständigkeit stellen Tatbestandsvoraussetzungen dar, welche entsprechend im Urteil festzustellen sind. Im Hinblick auf die mit der Zuständigkeit demnach verbundenen Konsequenzen ist die Bestimmung des § 53 FinStrG ebenso als materielle Vorschrift zu werten.

17

2.1.2. Abgrenzungskriterien

§ 53 Abs 1–4 FinStrG normieren die Voraussetzungen für die gerichtliche Zuständigkeit. Die Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen der Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde werden in der Folge in § 53 Abs 5 und 6 FinStrG vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um die nachstehend ausgeführten Abgrenzungskriterien.

18

2.1.2.1. Strafbestimmender Wertbetrag⁴

Bei vorsätzlich begangenen Finanzvergehen, deren Strafdrohung in Abhängigkeit des strafbestimmenden Wertbetrages steht, sieht der Gesetzgeber eine quantitative

19

2 RIS-Justiz RS0086986; RIS-Justiz RS0086793; RIS-Justiz RS0086992; ebenso VfGH 29.11.2017, G94/2017, VfSlg 20214; s auch *Althuber* in *Tannert/Kotschnigg/Twardosz* § 53 Rz 6; *Köck* in *Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II*³ § 53 Rz 4.

3 ZB OGH 9.12.2020, 13 Os 35/20a; OGH 19.12.1990, 13 Os 23/90; ebenso RIS-Justiz RS0086986 und RIS-Justiz RS0086793.

4 Zur Rolle des strafbestimmenden Wertbetrages für die Geldstrafdrohung s Kap 4.4.

2. Gerichtliches und verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren

Zuständigkeitsabgrenzung anhand der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages vor. Nach § 53 Abs 1 FinStrG⁵ besteht originäre Gerichtszuständigkeit bei einem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen, sofern der maßgebliche Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag), EUR 100.000⁶ übersteigt.⁷ Bei den Vergehen des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben sowie der Abgabenehlerlei mit Sachen oder mit Erzeugnissen aus Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben vorsätzlich begangen wurde, beträgt der zu überschreitende strafbestimmende Wertbetrag für die Gerichtszuständigkeit hingegen nicht EUR 100.000, sondern EUR 50.000 (§ 53 Abs 2 FinStrG).⁸

- 20** Originäre Gerichtszuständigkeit liegt zudem vor, wenn die Summe aus mehreren zusammentreffenden vorsätzlich begangenen Finanzvergehen über EUR 100.000 (§ 53 Abs 1 FinStrG) bzw EUR 50.000 (§ 53 Abs 2 FinStrG) liegt, diese in die sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde (Zollamt Österreich oder Amt für Betrugsbekämpfung) fallen und über die Finanzvergehen nicht bereits rechtskräftig⁹ entschieden worden ist (§ 53 Abs 1 letzter Satz FinStrG).
- 21** Für die Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge vorsätzlich begangener Finanzvergehen ist weder die Form der Täterschaft¹⁰ noch ein bestimmter Zeitraum, in dem die Delikte ausgeführt wurden, maßgeblich. Die Zusammenrechnung hat zwingend¹¹ zu erfolgen. Demzufolge ist zB eine unterlassene Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge, welche Gerichtszuständigkeit begründen würde (wie zB im Falle der Wiederaufnahme gem § 224 Abs 1 FinStrG), unzulässig und stellt eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter gem Art 83 Abs 2 B-VG dar, da eine unzuständige Behörde das Finanzstrafverfahren durchführt.¹²
- 22** Im Zuge des Finanz-Organisationsreformgesetzes (kurz FORG) wurden die vormaligen Bestimmungen des § 53 Abs 1 und 3 FinStrG, die neben einer übereinstimmenden sachlichen Zuständigkeit auch eine übereinstimmende örtliche Zuständigkeit für die Zusammenrechnungsregelung vorsahen, auf die sachliche Zuständig-

5 S FORG (BGBl I 104/2019) und 2. FORG (BGBl I 99/2020).

6 Bis zur FinStrG-Nov 2010 (BGBl I 104/2010) betrug der strafbestimmende Wertbetrag EUR 75.000,00.

7 Ausführlich zur Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde als Voraussetzung für die Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge s *Reger*, ZWF 2015, 90 (90); zur Doppelfunktionalität des strafbestimmenden Wertbetrages s *Lässig* in WK² FinStrG § 53 Rz 3 und Kapitel 4.4.

8 Bis zur FinStrG-Nov 2010 betrug der strafbestimmende Wertbetrag EUR 37.500,00.

9 Zur Voraussetzung, dass über die Finanzvergehen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde s *Lässig* in WK² FinStrG § 53 Rz 5.

10 Keine Unterscheidung in welcher Erscheinungsform der Beschuldigte das Vergehen begangen hat: zB OGH 21.8.2003, 15 Os 66/03; OGH 20.11.1997, 12 Os 120/97 (RIS-Justiz RS0086290); vgl RIS-Justiz RS0087019.

11 Zum Erfordernis der zwingenden Zusammenrechnung s RIS-Justiz RS0086290; *Althuber* in *Tannert/Kotschnigg/Twardosz*, § 53 Rz 20; *Köck* in *Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II*⁵ § 53 Rsp A.11, 22.

12 *Köck* in *Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II*⁵ § 53 Rz 11.

keit beschränkt („[...] *alle diese Vergehen in die sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen*“). Grund dafür ist, dass seit dem 1.1.2021 für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren das Zollamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung anstelle der bisher zuständigen Finanzämter als Finanzstrafbehörden fungieren. Sowohl das Zollamt Österreich als auch das Amt für Betrugsbekämpfung agieren in deren sachlichen Zuständigkeit bundesweit. Eine örtliche Differenzierung findet demnach nicht mehr statt. Wurden Finanzvergehen allerdings vor dem 1.1.2021 begangen, so sieht § 265 Abs 2d FinStrG – welcher mit dem 2. FORG verabschiedet wurde – vor, dass für die Zuständigkeit zur Ahndung dieser Finanzvergehen keine Änderung zu der am 31.12.2020 geltenden Rechtslage eintritt, wenn das Gericht ausschließlich aufgrund des Inkrafttretens des FORG oder des 2. FORG zuständig geworden wäre.¹³ Ungeachtet dessen, werden künftig angesichts des Wegfalls der Notwendigkeit übereinstimmender örtlicher Zuständigkeit und der bestehenden Möglichkeit der bundesländerübergreifenden Ermittlung in Finanzstrafsachen, die für das gerichtliche Finanzstrafverfahren vorgesehenen Wertbetragsgrenzen in § 53 Abs 1 bzw 2 FinStrG rascher erreicht sein, folglich sich die Anzahl an gerichtlichen Finanzstrafverfahren erhöhen.¹⁴

Zu differenzieren von den soeben dargestellten Voraussetzungen in § 53 Abs 1 bzw 2 FinStrG und der grundsätzlich vorzunehmenden Prüfung dieser Bestimmungen für die Ermittlung des Vorliegens der Gerichtszuständigkeit, sind allerdings jene Fälle, in denen der Tatbestand eines Finanzvergehens bereits dem Grunde nach das Vorliegen der Gerichtszuständigkeit gem § 53 FinStrG verlangt.¹⁵ In diesen Fällen normiert der Tatbestand des einzelnen Finanzvergehens, dass Gerichtszuständigkeit gegeben ist, demnach eine verwaltungsbehördliche Ahnung des Finanzvergehens ausscheidet. Als Beispiel hierfür ist das Finanzdelikt des Abgabebetuges gem § 39 FinStrG zu nennen. § 39 Abs 1 FinStrG sieht vor, dass sich derjenige des Abgabebetuges schuldig macht, der ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen begeht. Voraussetzung für das Vorliegen eines Abgabebetuges ist somit insbesondere, dass Gerichtszuständigkeit gegeben ist („*durch das Gericht zu ahndende*“). Die Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages ist in diesen Fällen folglich nicht nur für die Zuständigkeit maßgeblich, sondern insb für das Vorliegen des Finanzvergehens an sich.

§ 53 Abs 4 FinStrG stellt im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für das Vorliegen der Gerichtszuständigkeit in § 53 Abs 1 bzw 2 FinStrG eine Besonderheit dar und normiert die Gerichtszuständigkeit kraft objektiver Konnexität.¹⁶ Liegt hinsichtlich des unmittelbaren Täters originäre Gerichtszuständigkeit nach § 53

13 S ErIRV 110 BlgNR XXVII, GP 6; ebenso Köck in Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II⁵ § 53 Rz 6.

14 S Brandl/Starl, ZWF 2021, 121 (121).

15 Zur Problematik der Wertbetragskomponente des § 39 FinStrG s zB Kotschnigg in Tannert/Kotschnigg/Twardosz § 39 Rz 99 ff mwN; ebenso Lässig in WK² FinStrG § 39 Rz 3 mwN.

16 Vgl Althuber in Tannert/Kotschnigg/Twardosz § 53 Rz 36; Der Autor kritisiert die Bestimmung des § 53 Abs 4 FinStrG aus verfassungsrechtlicher Sicht.

Abs 1 bzw 2 FinStrG vor, werden die an der Tat vorsätzlich Beteiligten ebenfalls vom Gericht geahndet. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der strafbestimmende Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet, bei den Beteiligten die Grenze des § 53 Abs 1 bzw 2 FinStrG überschreitet. Da der vorsätzlich beteiligte Täter jedoch in der Einzelbetrachtung der Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde unterliegt, treffen ihn trotz der Gerichtszuständigkeit nicht die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung, sondern jene einer Ahndung durch die Finanzstrafbehörde (§ 53 Abs 4 FinStrG).¹⁷ Dies ist im Urteil entsprechend festzustellen (§ 53 Abs 4 letzter Halbsatz FinStrG). Die Verurteilung der vorsätzlich Beteiligten führt in diesen Sonderfällen nicht zu einem Eintrag in das Strafregister nach dem StRegG und gilt der verurteilte Beteiligte nicht als gerichtlich vorbestraft. Von den genannten Konstellationen abzugrenzen sind jedoch jene Fälle des fahrlässig handelnden Beitragstäters bzw der fahrlässig handelnden Beitragstäter, da dessen/deren fahrlässiges Handeln unter keinen Umständen Gerichtszuständigkeit begründen kann.¹⁸ Die Verhängung der Strafe hat hierbei durch die Finanzstrafbehörden zu erfolgen.

2.1.2.2. Subjektive Begehungsform

- 25 Im Umkehrschluss zum Gesetzeswortlaut des § 53 Abs 1 bzw 2 FinStrG obliegt die Ahndung fahrlässig begangener Finanzvergehen unabhängig von der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages stets der Finanzstrafbehörde.¹⁹ Demnach ist für die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Gerichtes und jener der Finanzstrafbehörde primär die Begehungsweise maßgeblich, da fahrlässig begangene Finanzvergehen grundsätzlich der Bestrafung durch die Finanzstrafbehörde unterliegen. Vorsätzlich begangene Finanzvergehen, deren Strafdrohung in Abhängigkeit zum strafbestimmenden Wertbetrag steht, werden hingegen bis zu einem strafbestimmenden Wertbetrag in Höhe von EUR 100.000 (§ 53 Abs 1 FinStrG) bzw EUR 50.000 (§ 53 Abs 2 FinStrG) von der Finanzstrafbehörde geahndet.
- 26 Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass fahrlässig begangene Finanzvergehen nicht der gerichtlichen Zuständigkeit unterliegen, bildet die Bestimmung über die Gerichtszuständigkeit kraft subjektiver Konnexität (§ 53 Abs 3 FinStrG). Diese normiert, dass bei originärer Gerichtszuständigkeit betreffend einen Täter (§ 53 Abs 1 oder 2 FinStrG) die Ahnung des/r von ihm begangenen fahrlässigen Finanzvergehen/s ebenfalls durch das Gericht erfolgt.²⁰ Davon abzugrenzen sind die, in die Eigenzuständigkeit der Finanzstrafbehörden fallenden Finanzvergehen.

17 Zum Spannungsverhältnis des Gesetzeswortlautes des § 26 FinStrG zur Bestimmung des § 53 Abs 4 FinStrG s Kap 5.11.1.3.

18 Ausschluss der Gerichtszuständigkeit bei fahrlässig handelnden Beitragstägern zB OGH 11.9.2003, 12 Os 8/03; OGH 21.1.1988, 12 Os 151/87; RIS-Justiz RS0086126; Köck in Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II⁵ § 53 Rsp D.2.

19 Köck in Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II⁵ § 53 Rz 6; Gröhs/Lang/Luxbacher/Radinsky, Ratgeber, 44.

20 Köck in Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II⁵ § 53 Rz 13f

2.1.2.3. Eigenzuständigkeit

§ 53 Abs 1 lit a FinStrG normiert für die Ahndung des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetruges die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes.²¹ Dies ist in Anbetracht des vom Tatbestand des § 40 Abs 1 FinStrG geforderten Einnahmenausfalles an Umsatzsteuer im Gemeinschaftsgebiet in Höhe von insgesamt mindestens EUR 10 Mio systemkonform. Es handelt sich bei der Bestimmung des § 53 Abs 1 lit a FinStrG um eine eigens geschaffene Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Umsetzung von Art 3 Abs 2 lit d der PIF-RL in das FinStrG.²² 27

Vice versa sieht § 53 Abs 5 FinStrG die Eigenzuständigkeit der Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzordnungswidrigkeiten (§§ 49–51a FinStrG) und die selbstverschuldete Berausung (§ 52 FinStrG) vor. Die genannten Delikte unterliegen nicht der Zusammenrechnungsregelung des § 53 Abs 1 bzw 2 FinStrG. Ferner scheidet die gerichtliche Ahndung der genannten Delikte in den Fällen der subjektiven sowie der objektiven Konnexität (§ 53 Abs 3 und 4 FinStrG) aus, wenngleich im letzteren Fall die Folgen der Verurteilung ausschließlich jene einer Ahndung durch die Finanzstrafbehörden wären (§ 53 Abs 4 letzter Satz FinStrG).²³ 28

2.1.2.4. Generalklausel

§ 53 Abs 6 FinStrG enthält eine Generalklausel. Im Umkehrschluss zu § 53 Abs 1 bzw 2 FinStrG sind all jene Finanzvergehen, welche nicht der gerichtlichen Ahndung unterliegen, von der Finanzstrafbehörde zu sanktionieren. Es handelt sich dabei um jene Fälle vorsätzlich begangener Finanzvergehen, in denen der für die Strafdrohung maßgebliche strafbestimmende Wertbetrag für das einzelne Finanzvergehen den in § 53 Abs 1 bzw 2 FinStrG genannten Betrag (EUR 100.000 bzw EUR 50.000) nicht übersteigt oder mehrere begangene Finanzvergehen nicht in dieselbe sachliche Zuständigkeit²⁴ der Finanzstrafbehörde (Zollamt Österreich oder Amt für Betrugsbekämpfung) fallen und deshalb die strafbestimmenden Wertbeträge nicht zusammengerechnet werden können.²⁵ Fahrlässig begangene Finanzvergehen obliegen grundsätzlich der Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde. Ferner sind jene Finanzvergehen, deren Strafdrohung unabhängig vom strafbestimmenden Wertbetrag steht (zB § 43 Abs 3 FinStrG: „*wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 100.000 geahndet*“), von der Finanzstrafbehörde zu ahnden. Sofern in den beschriebenen Fällen jedoch Konnexität vorliegt, kann dies Gerichtszuständigkeit bewirken. 29

Die Ausgestaltung des § 53 FinStrG spricht der Finanzstrafbehörde im Verhältnis zum Gericht einen subsidiären, keinesfalls jedoch einen unbedeutenden Charakter 30

21 Die Einführung erfolgte mit dem BGBl I 2019/62.

22 S PIF-RL (EU) 2017/1371, BGBl I 2019/6.

23 S Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II³ § 53 Rz 25; Althuber in Tannert/Kotschnigg/Twardosz § 53 Rz 37.

24 Zur sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde s Kap 2.3.

25 Vgl Gröhs/Lang/Luxbacher/Radinsky, Ratgeber, 42: Die Autoren sprechen in Bezug auf die Abgrenzung von einer Differenzierung „nach Gewichtigkeit des Finanzvergehens“.

zu.²⁶ Grund dafür ist insb, dass die Finanzstrafbehörde gem § 53 Abs 8 FinStrG alle zur Sicherung der Beweise erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, sofern die Prüfung der gerichtlichen Zuständigkeit noch nicht vorgenommen werden kann. Demnach ist zwischen der Gerichtszuständigkeit und der Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde zu differenzieren, wenngleich Letztere bereits für eine zu einem späteren Zeitpunkt festzustellende Gerichtszuständigkeit maßgebliche Aufgaben im Vorfeld wahrnimmt.

2.2. Zuständigkeitsänderung

- 31** Aufgrund der zahlreichen, für die Zuständigkeit ausschlaggebenden Parameter, wie zB die Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages oder die Begehungsform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), kann sich bereits im Vorverfahren, die Zuständigkeit des Gerichtes ergeben; vice versa kann auch erst während eines bereits anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Finanzstrafverfahrens eine abweichende Zuständigkeit zum Vorschein kommen.²⁷
- 32** Unter dem Begriff des Vorverfahrens ist die Tätigkeit der Finanzstrafbehörde gem § 82 FinStrG zu verstehen.²⁸ Die Finanzstrafbehörde prüft die ihr zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf, ob genügend Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind (§ 82 Abs 1 FinStrG). Stellt die Finanzstrafbehörde während des Vorverfahrens und somit noch vor der Einleitung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens fest, dass die Durchführung des Strafverfahrens dem Gericht obliegt, hat diese das Strafverfahren nach den Bestimmungen des dritten Unterabschnitts zu führen (§ 82 Abs 2 FinStrG).²⁹ Demzufolge sind die Bestimmungen der StPO erweitert, um die Sonderbestimmungen gem der §§ 195 ff FinStrG für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen anzuwenden.
- 33** Die Finanzstrafbehörden werden im Dienste der Strafrechtspflege zur Aufklärung und zur Verfolgung der gerichtlich strafbaren Finanzvergehen tätig. Die in der StPO der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse haben bei gerichtlich strafbaren Finanzvergehen die Finanzstrafbehörden und ihre Organe anstelle der Sicherheitsbehörden wahrzunehmen (§ 196 Abs 1 FinStrG). Den Finanzstrafbehörden stehen dabei die in den § 99 Abs 1 bis 4 StPO iVm § 196 Abs 1 FinStrG eingeräumten Befugnisse zu. Der Beschuldigte wird nach § 195 Abs 1 FinStrG iVm § 50 StPO belehrt.³⁰ Zudem hat die Finanzstrafbehörde insb der StA schriftlich über die vom Gericht zu ahndenden Finanzvergehen zu berichten (§ 195 Abs 1

26 Köck in Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II⁵ § 53 Rz 5; Althuber in Tannert/Kotschnigg/Twardosz § 53 Rz 38f.

27 Köck in Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt II⁵ § 53 Rz 4.

28 S Leitner/Plückhahn/Brandl, Finanzstrafrecht kompakt, Rz 372 f.

29 S Leitner/Plückhahn/Brandl, Finanzstrafrecht kompakt, Rz 265; Stetsko in Handbuch Finanzstrafrecht⁴ Rz 2500.

30 S Rebisant/Schmieder in Handbuch Finanzstrafrecht⁴ Rz 3333 f.